

50. Erstreckt sich die Haftung des Wohnungsinhabers für den durch Hinabwerfen auf einen begangenen Weg entstandenen Schaden auch auf das von einem in seinem Auftrage in der Wohnung beschäftigten Handwerker Hinabgeworfene?

I. Civilsenat. Urth. v. 23. Mai 1885 i. S. M. Witwe (kl.) w. A. (Bekl.)
Rep. I. 99/85.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ließ in das Dach ihrer Mietwohnung in Hamburg ein eisernes Fenster durch den Maurer L. einsetzen, welcher dasselbe beim Einhängen auf die Straße hinabfallen ließ, wodurch der vorübergehende M. eine schwere Kopfverletzung erlitt, infolge welcher er nach einiger Zeit starb. Nachdem bereits M. selbst auf Ersatz von Kurkosten und Schadenserfaz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gegen die Beklagte Klage erhoben hatte, setzte nach seinem Tode seine Witwe für sich und ihre Kinder den Rechtsstreit mit dem Antrage auf Zuerkennung einer jährlichen Rente fort. Die Klage wurde als actio de effusis et dejectis, eventuell als aquilische Klage begründet. Erstere Klage wies das Berufungsgericht, obwohl es annahm, daß sie nach heutigem Rechte auch von der Witwe und den Kindern des Getöteten auf Ersatz des ihnen durch den Tod desselben zugefügten Schadens erhoben werden könne, wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen ab. Die Revision der Klägerin wurde in dieser Hinsicht für unbegründet erklärt.

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß die Beklagte für den Schaden, welchen der in ihrer Mietwohnung in ihrem Auftrage mit dem Einsetzen eines eisernen Fensters in das Dach beschäftigte Maurer L. dadurch verursacht hat, daß er das Fenster auf die Straße herabfallen ließ, nur im Falle eines ihr selbst zur Last fallenden Verschuldens haftbar sein würde, indem die Voraussetzungen, unter welchen nach gemeinem Rechte (Dig. 9, 3) der Wohnungsinhaber für den durch Hinauswerfen oder Hinausgießen eines Gegenstandes aus der Wohnung auf einen begangenen Ort entstandenen Schaden auch ohne eigenes Verschulden zu haften hat, nicht vorliegen.

Zwar ist das Fallenlassen beim Einhängen des Fensters dem Hinabwerfen desselben gleichzuachten (l. 1 §. 3 Dig. h. t.), und es hat

nach dem Wortlaute des die Haftpflicht des Wohnungsinhabers bestimmenden Ediktes (l. 1 §. 2 eod.) den Anschein, als ob der objektive Thatbestand des Hinabwerfens *et* ohne Rücksicht auf die Person, durch welche, und auf die Umstände, unter welchen dasselbe stattgefunden hat, die Haftpflicht begründe. Indessen ist mit dem Berufungsgerichte anzunehmen, daß eine in dieser Richtung unbedingte und unbeschränkte Haftpflicht des Wohnungsinhabers nicht besteht.

Schon aus dem Inhalte des Ediktes selbst ist zu entnehmen, daß eine so ausgedehnte Haftung nicht angeordnet werden sollte. Denn für den Fall, daß ein Sklave des Wohnungsinhabers ohne sein Vorwissen die Handlung beging, sollte der Herr nur in der Weise haften, wie überhaupt für die durch Sklaven verursachten Beschädigungen gehaftet wurde, nämlich mit der Befugnis, durch Herausgabe desselben an den Beschädigten sich weiterer Haftpflicht zu entziehen.

Insbefondere aber mußte die Entwicklung, welche dem im Edikte aufgestellten Grundsatz mit Rücksicht auf den Grund und Zweck desselben von der Jurisprudenz gegeben wurde, zu einer einschränkenden Auffassung der dadurch begründeten Haftpflicht führen. Die darin enthaltene Ausnahme von der Regel, daß jedermann nur für die Folgen seines eigenen Verschuldens zu haften habe, rechtfertigte man durch die Erwägung, daß in der Regel der Wohnungsinhaber nicht frei von irgend einer Schuld sein werde. Namentlich die Bestimmung, daß nicht der Eigentümer der Wohnung, sondern der Bewohner zu haften habe, wurde mit der Erwägung (l. 1 §. 4 eod.) gerechtfertigt: *culpa enim penes eum est*. Demgemäß wurde der Entschädigungsanspruch gegen den Wohnungsinhaber als ein Quasidelikt-Anspruch behandelt (§. 1 Inst. de obl. quae quasi ex del. nasc. 4. 5). Aus dieser Auffassung ergiebt sich, daß die Vorschrift des Ediktes in solchen Fällen nicht anwendbar ist, in welchen — ganz abgesehen von der Gestalt des einzelnen Falles — von einer Schuld des Wohnungsinhabers niemals die Rede sein kann. Die gesetzliche Haftpflicht ist daher, ungeachtet des Vorhandenseins des im Edikte bezeichneten objektiven Thatbestandes, für ausgeschlossen zu erachten, wenn aus der eigenen Darstellung des Klägers hervorgeht oder von dem Beklagten einredeweise dargethan wird, daß die Handlung von jemandem begangen worden ist, der sich ohne Vorwissen und Erlaubnis des Wohnungsinhabers in der Wohnung befand, oder der sich zwar mit Vorwissen und Bewilligung desselben aber unter Umständen in der

Wohnung befand, unter welchen dem Wohnungsinhaber die Pflicht zur Überwachung seines Verhaltens nicht oblag und die Berechtigung zu einer Einwirkung auf dasselbe mangelte. Für diese Einschränkung kann der Ausspruch: *habitor suam suorumque culpam praestare debet* in l. 6 §. 8 h. t. angeführt worden, sofern man den Ausdruck *suorum* nicht bloß auf Familienglieder, sondern auf alle diejenigen bezieht, denen gegenüber der für die Hausordnung verantwortliche Wohnungsinhaber kraft eines Familien-, Dienst- oder sonstigen Verhältnisses zu einer Einwirkung behufs Verhinderung gemeingefährlicher Handlungen berufen und berechtigt ist. Zur Unterstützung ist hervorzuheben, daß in den kasuistischen Erörterungen der römischen Juristen zwar der Kreis der Personen, für welche der Wohnungsinhaber haftet, weit ausgedehnt und insbesondere auf die nur in vorübergehender oder beschränkter Weise als Hausgenossen erscheinenden Personen, wie Arbeitsgehilfen, Lehrlinge, Schüler und Gäste, erstreckt (l. 5 §. 3, l. 1 §. 9, l. 5 §. 1 Dig. h. t.), nirgends aber die Haftpflicht des Wohnungsinhabers bezüglich der Handlung einer Person anerkannt ist, welche zu ihm in keinem Abhängigkeitsverhältnisse steht. Mit Recht bemerkt das Berufungsgericht, daß es der in den Quellen enthaltenen Kasuistik gar nicht bedurft hätte, wenn die Ediktsbestimmung von einer in subjektiver Hinsicht unbeschränkten Haftung zu verstehen wäre.

Bei Anwendung dieser einschränkenden Auslegung des Ediktes ist die Haftpflicht des Wohnungsinhabers zu verneinen, wenn ein in dessen Wohnung arbeitender selbständiger Handwerker sich daselbst eine Handlung zu schulden kommen läßt, welche ihrer objektiven Beschaffenheit nach unter die *actio de effusis et dejectis* fällt. Einem solchen Handwerker gegenüber befindet er sich in einer anderen Lage, als gegenüber einem in seinem Dienste stehenden Arbeitsgehilfen. Denn das zwischen ihm und dem selbständigen Handwerker eingegangene Vertragsverhältnis begründet für ihn weder eine Verpflichtung zur Überwachung des Handwerkers bei der von ihm übernommenen Arbeit, noch eine Berechtigung zur Einwirkung bei derselben. Demnach ist es nicht für rechtsirrtümlich zu erachten, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß „für ganz außerhalb der Sphäre des Wohnens thätige, am Hause innerhalb oder außerhalb desselben auf eigene oder fremde Bestellung beschäftigte Handwerker eine Haftpflicht des Wohnungsinhabers durch die *actio de effusis et dejectis* nicht statuiert sei.“